



Kanton Bern
Canton de Berne

kse  **bern**
Der Kantonale
Kies- und Betonverband



Im Dienste des Bauens und der Natur.

Handbuch

Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen»

Überarbeitet von der Steuerungsgruppe zur Branchenvereinbarung

- Dr. Urs Känzig, Abteilungsleiter ANF
- Guido Frenzer, Stiftungspräsident SL&K
- Daniel Kästli, Stiftungsrat SL&K
- Roger Löttscher, Geschäftsführer SL&K

August 2023 (ersetzt Version von Juli 2015)



Wichtigste Anpassungen zur Vorgängerversion vom 13.07.2015

Beschreibung der entwickelten Praxis

- Aufnahme des Begriffs ökologischer Ausgleich
- Nicht anrechenbare Flächen ergänzen: «Rodungsersatz in Form von Massnahmen für Natur und Landschaft»
- Definition einzubeziehende Mitgliederstandorte
- Definition einzubeziehende Standorte (Standorttypen)
- Thema 4.2 Qualität klarer strukturiert; inkl.
 - Definition Zielart und potenzielle Art
 - Regeln für die Auf- und Abstufung der Zielarten beschreiben
 - Beschreibung, wie die Problempflanzen reguliert werden
- Prüfbericht erwähnen
- Anpassung Struktur Kontrollbericht
- Klarere Definition Auswertung A-Standorte
- Anhänge auswechseln mit den angepassten Versionen und neue Anhänge ergänzen, so:
 - Definition der ökologisch wertvollen Flächen gem. TypoCH (s. Hintermann & Weber)
 - Fördermassnahmen Zielarten (aus den Umsetzungshilfen verschoben)
 - Prüfbericht

Inhalt

Dieses Handbuch hält fest, wie die einzelnen Artikel der Branchenvereinbarung konkret in die Praxis umgesetzt werden sollen. Es wurde von den beiden Vertragspartnern gemeinsam erarbeitet. Es wird von der Steuerungsgruppe (vgl. Art. 6 der Branchenvereinbarung) aufgrund der gemachten Erfahrungen laufend weiterentwickelt und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

1	Ausgangslage	4
2	Ziel	4
3	Gegenstand	4
4	Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder	5
5	Leistungen des Kantons	14
6	Umsetzung	14
7	Finanzierung	14
8	Streiterledigung	14
9	Vertragsdauer und Kündigung	14
10	Schlussbestimmungen	14
	Anhang 1: Definition von Amphibien-Populationsgrössen nach Grossenbacher (1988)	15
	Anhang 2: Zielarten und Fördermassnahmen	16
	Anhang 3: Definitionen Lebensräume und Kleinstrukturen	19
	Anhang 4: Umsetzungshilfe zur Branchenvereinbarung (Muster)	22
	Anhang 5: Begehungsprotokoll (Muster)	26
	Anhang 6: Musterformulierung für UVB	29
	Anhang 7: Musterbestimmungen für ÜO	33
	Anhang 8: Verzeichnis Tabellen, Abbildungen, Kasten	40

Art. 1 Ausgangslage

Die Branchenvereinbarung regelt den **ökologischen Ausgleich** von Materialabbau- und Deponieprojekten. Sie gilt für die Mitgliederfirmen der Stiftung Landschaft und Kies (SL&K) mit all ihren Standorten.

Art. 2 Ziel

Keine Erläuterungen/Bemerkungen

Art. 3 Gegenstand

3.1–3.3 Keine Erläuterungen/Bemerkungen

3.4 **Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung**

Unterhalt und Pflege der IANB-Objekte der Stiftungsmitglieder erfolgen innerhalb der Branchenvereinbarung, da die Umsetzungsmassnahmen den Anforderungen an den Unterhalt von IANB-Objekten genügend Rechnung tragen.

Die SL&K und ihre Mitglieder anerkennen die vom Bund ausgeschiedenen Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (vgl. Tab. 1). Die naturnahen Flächen der Inventarobjekte sind Teil der 15 % anrechenbaren naturnahen Flächen. Sie werden von der SL&K und ihren Mitgliedern naturnah gestaltet und fachgerecht unterhalten.

IANB-Objekt	ortsfestes Objekt (Anhang 1 AlgV)	Wanderobjekt (Anhang 2 AlgV)	nicht definitiv bereinigtes Objekt (Anhang 3 AlgV)
BE 151 Kiesgrube Schwopsberg Arch	1		
BE 19 Kies- und Betonwerk Bangerter Lyss		1	
BE 381 Steinbruch Oberacher Därligen		1	
BE 736 Grube Mättehölzli Walperswil		1	
BE 837 Kiesgrube Balmgieter Meiringen		1	
BE 1122 Kiesgrube Oberfeld-Oberholz Finstertennen		1	
BE 1126 Grube Gugleracher Müntschemier		1	
BE 567 Kiesgrube Oppligen Oppligen			1
BE 835 Junzlensee Meiringen			1
BE 991 Kiesgrube Oechtlén Riggisberg			1
Total	1	6	3

Tab. 1: IANB-Objekte in Abbaustellen der Stiftungsmitglieder (Stand August 2023)

Ist aufgrund eigentumsrechtlicher, vertraglicher oder raumplanerischer Rahmenbedingungen eine vollständige Grubenrekultivierung unumgänglich, kommt bei den Wanderobjekten Art. 3 Abs. 2 Bst. c AlgV zur Anwendung (siehe Kasten 1).

Art. 3 Wanderobjekte

- ¹ Die Wanderobjekte umfassen Rohstoffabbaugebiete, insbesondere Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche, mit Laichgewässern, die im Laufe der Zeit verschoben werden können.
- ² Ist die Verschiebung der Laichgewässer nicht mehr möglich, so beantragt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Bundesrat, dass das Wanderobjekt:
 - a. durch ein neues, gleichwertiges Wanderobjekt ersetzt werden soll;
 - b. als ortsfestes Objekt bezeichnet werden soll; oder
 - c. aus dem Inventar entlassen werden soll.
- ³ Das UVEK berücksichtigt beim Antrag nach Absatz 2 die örtlichen Verhältnisse und arbeitet eng mit den betroffenen Kantonen zusammen; diese hören die Betroffenen nach Artikel 5 Absatz 2 an.

Kasten 1: Auszug aus der Amphibienlaichgebietsverordnung (AlgV)

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

4.1 Quantität

A Definition der Basisfläche

Als vom Stiftungsmitglied genutzte und unterhaltene Flächen gelten das gesamte Werk-, Abba- und/oder Deponieareal (vgl. Fläche innerhalb der ausgezogenen Linie in Abbildung 1). Nicht zur Basisfläche zählen bereits rekultivierte und noch nicht abgedeckte Etappen, da diese Flächen noch nicht oder nicht mehr vom Betrieb beansprucht werden können.

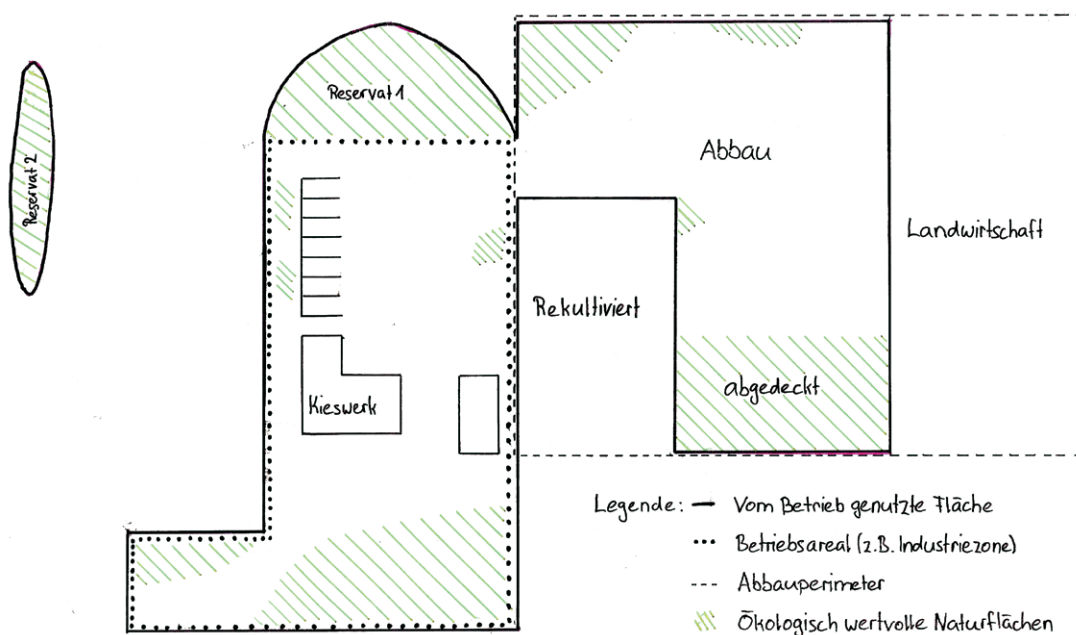


Abb. 1: Illustration der Basisfläche am Beispiel eines Abbaubetriebs.

B Definition der anrechenbaren naturnahen Flächen

Nicht alle Teile des Werk- und Betriebsareals können von Tieren und Pflanzen gleichermaßen als Lebensraum genutzt werden. Als naturschützerisch wertvoll gelten zum Beispiel Pionierlebensräume wie Ruderalfluren, temporäre Kleingewässer und artenreiche Hecken und Feldgehölze. Zu den nicht oder wenig geeigneten Bereichen gehören in der Regel Gebäude und Flächen, die intensiv befahren oder häufig umgelagert werden. Tabelle 2 gibt eine Übersicht der anrechenbaren naturnahen Flächen und der nicht anrechenbaren Flächen.

anrechenbar	nicht anrechenbar
<ul style="list-style-type: none"> • Schützenswerte Lebensräume im Sinne von Art. 14 Abs. 3 Bst. a NHV (Anhang 1 NHV) • Lebensräume eidgenössisch oder kantonal geschützter und gefährdeter Arten • Kiesgruben- und steinbruchtypische Pionierlebensräume wie zum Beispiel temporäre und permanente Kleingewässer, wechselfeuchte/-trockene Sand- und Kiesflächen, Ruderal- und Hochstaudenfluren, Hecken und Feldgehölze* • Mit einer artenreichen Mischung begrünete Unterbodendepots • Naturnahe, standortgerecht bestockte und nach naturschützerischen Zielen unterhaltene Waldflächen (deutlich höherer Standard als gemäss WaG) • Künstliche Schüttungen für Uferschwalben 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude und Installationen • Befestigte Flächen (z. B. Beton, Asphalt, Mergel) • Regelmässig befahrene Pisten und Plätze • Der aktive Bereich der Auffüllung/Deponie • Humusdepots (Oberboden) • Waschwasserbecken • Ökologische Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG während des Abbaus • «Rodungersatz in Form von Massnahmen für Natur und Landschaft»

Tab. 2: Übersicht der anrechenbaren naturnahen und nicht anrechenbaren naturfernen Flächen

* Abhumusierte und aufgefüllte Grubenteile, die mindestens ein Jahr ohne Störung Bestand haben, können auch angerechnet werden, ebenfalls Schlammweiher und Ausgleichsbecken, wenn sie nachweislich als Lebensraum genutzt werden.

Um eine gute Ansprache im Feld und eine Vergleichbarkeit der Resultate zu erreichen, bedarf es klarer Definitionen der ökologisch wertvollen Lebensräume. Die Lebensraumkategorien der SL&K wurden dafür mit der TypoCH Klassifikation (Delarze, Gonseth, Eggenberg & Vust 2015) in Übereinstimmung gebracht (siehe Anhang 3).

C Definition der einzubeziehenden Standorte

Als einzubeziehende Standorte gelten alle Betriebsstandorte der Stiftungsmitglieder, die einen minimalen Anteil an frei verfügbaren Flächen wie Randbereiche, Böschungen, Lagerplätze etc. enthalten, in denen naturnahe Lebensräume und Kleinstrukturen vorkommen oder angelegt und entsprechend gepflegt werden können. Nicht berücksichtigt werden isolierte Lager- und Umschlagplätze und Betonwerke auf versiegelten Plätzen ohne Naturflächen. Zusätzlich dürfen auch die von der SL&K unterhaltenen Reservate, welche in ehemaligen Abbaugebieten liegen, einbezogen werden.

D Definition des prozentualen Anteils an naturnahen Flächen

Grundlage für die Flächenbilanzierung, d.h. den Nachweis der 15 % naturnah gestalteter und unterhaltener Flächen, bilden die voranstehenden Punkte A bis C. Gemäss Vereinbarung müssen die 15 % nicht von jedem einzelnen Mitglied erbracht werden, sondern über alle einzubeziehenden Standorte. Anzustreben ist eine angemessene regionale Verteilung.

Berechnung

Die Summe aller Basisflächen der SL&K und ihrer Mitglieder entspricht 100%. Die Summe aller anrechenbaren naturnahen Flächen der SL&K und ihrer Mitglieder muss mindestens 15 % der kumulierten Basisflächen betragen.

Kasten 2: Berechnung Anteil naturnaher Flächen

4.2 Qualität

A Grundsätze

Grundsätzlich soll an allen Standorten eine grosse Strukturvielfalt angestrebt werden, welche sich am vorhandenen Potential – vor Ort, lokal und regional – und den spezifischen Möglichkeiten von Abbau- und Deponiestandorten als Sekundärlebensräume orientiert. Damit soll die Biodiversität generell und die grubentypischen Arten spezifisch gefördert werden. Die einheimischen Tier- und Pflanzenarten werden gefördert, die invasiven Neophyten werden reguliert.

Es werden folgende Ziele und Massnahmen angestrebt:

- Wenn Zielarten vorhanden sind, ist das Lebensraumangebot prioritär auf diese auszurichten. Minimalziel ist deren Erhalt als überlebensfähige Populationen. Darüber hinaus wird die Stärkung der Populationen in Richtung Ausbreitungsstützpunkte angestrebt. Dies gilt im Besonderen für die Amphibien an den A-Standorten.
- Wo (noch) keine Zielarten vorhanden sind, liegt die Priorität bei der Erhöhung der Lebensraum- und Strukturvielfalt, um die Biodiversität generell zu fördern.
- Die Lebensräume sollen mit möglichst vielen Kleinstrukturen wie Ast- und Bollensteinhaufen, Wurzelstöcke etc. angereichert werden.
- Problempflanzen (invasive Neophyten und landwirtschaftliche Problempflanzen) werden auf allen einzubeziehenden Standorten gem. Punkt D bekämpft.
- Die freiwillig umgesetzten Massnahmen sowie jene aus den Bewilligungsverfahren (ÜO-Vorschriften, Auflagen und Bedingungen aus UVB usw.) werden koordiniert umgesetzt.
- Die Zusammenarbeit mit lokalen Naturschutzakteuren wird gefördert. So soll das gegenseitige Verständnis verbessert und lokales/regionales Wissen in die Naturschutzarbeit der SL&K einfließen.

B Festlegen von Zielarten und potentiellen Arten

Als **Zielarten** im Sinne der Branchenvereinbarung kommen gefährdete Arten (gem. der Roten Listen mit den Gefährdungstatus VU, CR, EN und/oder als national prioritär eingestuft) in Frage, die eine grosse Abhängigkeit von Abbaustellen und Deponien haben. Um einen vernünftigen Umgang mit der grossen Vielfalt an Pflanzen zu finden, wurden für diese zusätzliche Kriterien eingeführt. Eine Pflanzen-Zielart muss demnach auch einfach auffindbar und eindeutig bestimmbar sein.

Der **Katalog der Zielarten**, welche effektiv gefördert werden sollen, wird gemeinsam zwischen ANF und SL&K festgelegt. Er kann jeweils auf eine neue Kontrollperiode hin angepasst werden; dies aufgrund von neuen Entdeckungen und Erkenntnissen. Ein Grund für eine Reduzierung kann z. B. eine Herabstufung eines Gefährdungstatus sein.

Als **potenzielle Arten** gelten Arten, die zu den Zielarten gehören und für welche eine hohe Besiedlungswahrscheinlichkeit am jeweiligen Standort besteht. Sie konnten in früheren Zeiten bereits nachgewiesen werden oder kommen lokal vor.

Welche Zielarten und/oder potenzielle Arten **an den einzelnen Standorten** zu fördern sind, werden von ANF und SL&K ebenfalls gemeinsam festgelegt. Sie gelten jeweils für eine Kontrollperiode von 5 Jahren. Im festgelegten Artenmonitoring wird deren Vorkommen beobachtet und dokumentiert (Erfolgskontrolle).

Nach jeder Kontrollperiode überprüfen die Vertragspartner – unter Einbezug externer Fachleute (ARGE Branchenvereinbarung, KARCH, floristische Beratungsstelle, ...) –, ob die festgelegten Zielarten noch Sinn machen und passen sie allenfalls am jeweiligen Standort an. Für das Festlegen des neuen Status gelten folgende Regeln:

- Bestätigte Zielarten bleiben Zielarten.
- Bestätigte potenzielle Arten werden zu Zielarten aufgestuft.
- Nicht bestätigte Zielarten werden zu potenziellen Arten herabgestuft.
- Potenzielle Arten können wieder entlassen werden, wenn sie während 2 Perioden nicht mehr nachgewiesen wurden und sie auch lokal nicht mehr vorkommen. Der Entscheid über eine Entlassung wird in Rücksprache mit externen Fachleuten getroffen.

Die Stiftungsmitglieder erfahren via die überarbeiteten Umsetzungshilfen und die Begehungsprotokolle, welche Ziel- oder potenziellen Arten an ihren Standorten in der jeweiligen Periode für sie gelten.

C Förderung der Pionier-Amphibien

Abbaustellen und Deponien bilden für Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte wichtige Sekundärlebensräume. Da diese Pionier-Amphibien gemäss der Roten Liste stark gefährdet sind, hat die Kies- und Deponiebranche für diese Tiere eine besondere Verantwortung. Um dieser gerecht zu werden, gilt diesen Tieren ein besonderes Augenmerk. Die einzubeziehenden Standorte werden dafür in zwei Typen unterteilt:

- **A-Standorte** weisen zwei bis drei stark gefährdete Amphibienarten oder eine grosse Population einer stark gefährdeten Amphibienart auf. Ebenfalls gehören alle IANB-Objekte zu den A-Standorten (siehe Tabelle 1).
- **B-Standorte** weisen maximal eine der stark gefährdeten Pionier-Amphibienarten auf und diese Population ist in der Regel klein.

Die Amphibien an den 40 A-Standorten werden hinsichtlich ihrer Populationsgrösse überwacht. Dafür machen spezialisierte Fachleute pro Jahr an 8 Standorten Nachtbegehungen, um die rufenden Männchen zu erfassen und daraus die Populationsgrössen abzuschätzen. Ergänzend bringen die Mitarbeitenden der SL&K ihre Spontanbeobachtungen ein. Daraus ergibt sich ein Gesamtbild, um den Erfolg der Fördermassnahmen abzuschätzen und Bestandeseinbrüche rechtzeitig zu erkennen. Denn es ist das Ziel, überlebensfähige Populationen zu bilden und diese möglichst weiter zu stärken, damit sie zu Ausbreitungsstützpunkten werden können. Ergänzend findet im Anschluss an die nächtlichen Erhebungen eine Begehung mit dem Betreiber und den Fachleuten der SL&K statt, um die nächsten Fördermassnahmen zu besprechen.

Die Amphibien an den B-Standorten sind gleich nachzuweisen wie die übrigen Zielarten. Innerhalb der 5-Jahres-Periode muss deren Vorkommen bestätigt werden. Dafür genügt theoretisch eine Einzelbeobachtung. Um den Verlust einer Population zu vermeiden, werden allerdings jährliche Nachweise angestrebt.

D Regulierung von Problempflanzen

Durch die Branchenvereinbarung werden Problempflanzen (invasive Neophyten und landwirtschaftliche Problempflanzen) umfassend bekämpft, um deren Ausbreitung auf angrenzende Parzellen (Kulturland, Wald, Privatgärten etc.) zu verhindern und die heimische Flora zu schützen.

Die Regulierung der invasiven Neophyten richtet sich nach der Schwarzen Liste von Info Flora und den aktuellen Vorschriften und Empfehlungen von Bund und Kanton.

Bei den landwirtschaftlichen Problempflanzen werden die Arten gem. DZV Art. 58 Abs. 3 (Blacken, Ackerkratzdistel und Jakobs-Kreuzkraut) obligat bekämpft, zusätzliche Arten situativ.

Bekämpfungsmethoden: Wann immer möglich, d. h., wenn die Bestände nicht zu gross sind, wird mechanisch bekämpft, wobei die ganzen Pflanzen entfernt werden. Bei flächenmässigen Vorkommen werden die Bestände vor der Samenreife gemäht, selten werden sie mit dem Bagger abgeschürft. Invasive Baumarten wie die Robine werden mittels Ringeln zum Absterben gebracht.

Bekämpfungsstrategie: Kleine und neue Bestände werden gründlich bearbeitet, mit dem Ziel, sie vollständig zu eliminieren. Auch auf ökologisch besonders wertvollen Flächen wird ein grosser Aufwand betrieben

A Struktur Kontrollbericht

Der Kontrollbericht wird von den beiden Vertragspartnern gemeinsam erstellt und verantwortet. Bei der Stiftung Landschaft und Kies liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung bei der Dokumentation ihrer Naturschutzleistungen. Die ANF zeigt auf, wie sie ihren Verpflichtungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4 nachgekommen ist. Die Würdigung erfolgt gemeinsam. Allfällig differierende Auffassungen werden transparent gemacht. Ein externes Fachbüro verfasst ergänzend einen **Prüfbericht**, der die Güte der Resultate beurteilt. Dieser unabhängige Expertenbericht trägt zu einer grösseren Glaubwürdigkeit bei.

Der Kontrollbericht weist folgende Struktur auf:

Kapitel	Erläuterungen
1. Einleitung	Was ist der Auftrag, was ist das Ziel
2. Zusammenfassung	Tabellarische Auflistung der Resultate
3. Weiterentwicklung des Instrumentariums	Evtl. in Einleitung integrieren. Was hat sich gegenüber dem letzten Kontrollbericht geändert.
4. Methodisches	Kurze Beschreibung der angewandten Methoden, damit sich die Lesenden ein gutes Bild über den Umfang und die Art der Methoden machen können, um die Resultate besser einordnen zu können.
5. Resultate	Die Resultate werden in den Unterkapiteln Artenmonitoring, Flächenbilanzierung und Lebensraumförderung dargestellt und diskutiert. Hier ist von Interesse, weshalb Ziele erreicht, übertroffen oder nicht erreicht wurden, welche Massnahmen sich als erfolgreich und welche als weniger erfolgreich erwiesen haben.
6. Leistungen ANF	Hier legt die ANF dar, wie sie ihre gemäss Vertrag deklarierten Leistungen im Betrachtungszeitraum erfüllt hat.
7. Fazit, Ausblick, Dank	Kurzes Fazit, ob «man» auf Kurs ist oder, ob grössere Anpassungen nötig sind. Hinweis auf grössere zukünftige Herausforderungen.
Anhang, Beilagen	Im Anhang ist auch der Prüfbericht des unabhängigen Fachbüros einzupflegen.

Tab. 3: Struktur des Kontrollberichtes

B1 Bestätigung der Zielarten (ohne Amphibien an den A-Standorten)

Eine Zielart gilt als bestätigt, wenn sie innerhalb der 5-Jahresperiode mindestens einmal nachgewiesen werden konnte. Es werden jedoch mehrere Nachweise angestrebt, damit die Populationsgrösse abgeschätzt werden kann. Somit besteht die Chance, bei einem festgestellten Rückgang noch rechtzeitig Fördermassnahmen zur Erhaltung der Zielart treffen zu können.

B2 Bewertung der Entwicklung der Amphibienpopulationen (A-Standorte)

Bewertungsgrundlage

Als Grundlage für die Bewertung der Amphibienpopulationen dienen die Festlegung und Zielsetzungen gemäss der folgenden Tabelle:

Kriterien	Zielsetzung
Referenzwert	Referenzwert sind die 2009 bis 2013 erhobenen Populationsgrössen (erstmalige Erhebung). Damit wird sichergestellt, dass auch in Zukunft Erfolge ausgewiesen werden können bzw. die Anforderungen nicht ständig ansteigen.
Minimalziel	Das Minimalziel ist es, das Aussterben einer Art an einem bestimmten Fundort zu verhindern. Dazu braucht es im Minimum eine Population mittlerer Grösse (2) gemäss Grossenbacher 1988 (vgl. Anhang 1). Um sicher zu gehen, ist eine Population im oberen Bereich der Spanne anzustreben.
Grundziel	Das Grundziel ist die Erhaltung des «Status Quo», d. h. der Zielarten und Populationsgrössen gemäss Referenzwert (2009 bis 2013 erfasste Populationsgrössen).
Fernziel	Angestrebt werden möglichst viele Abbaustellen mit grossen bis sehr grossen Populationen (3 oder 4) gemäss Grossenbacher (1988). Diese sollen als Ausbreitungstützpunkte für die Wiederbesiedelung des Umlandes dienen. Bei Abbaustellen, die bereits mittlere Populationen (2) aufweisen, brauchen Massnahmen zur Erreichung des Fernziels die Zustimmung des Grubenbetreibers. Die ANF kann sich an den dafür notwendigen Mehraufwänden beteiligen.

Tab. 4: Bewertungsgrundlage für Amphibienpopulationen

Bewertungsregeln

Die Entwicklung der Amphibienpopulationen ergibt sich aus dem Vergleich der Populationsgrössen der aktuellen mit der Periode der erstmaligen Erhebung. Die Bewertung erfolgt dabei nicht linear, sondern aufgrund der Bedeutung der erzielten Ergebnisse, welche sich aus der Bewertungsgrundlage gemäss Tabelle 4 ergeben. Es wird dafür die folgende Punktierung angewendet:

Punktierung	Bewertung	Kriterien	Spezialfälle (PG = Populationsgrösse)
1	Erfolg	Minimalziel erreicht, Grundziel übertroffen	Berücksichtigung Fernziel: Erhalt der PG 4 gilt als Erfolg
0	Neutral	Grund- und Minimalziel erreicht	Berücksichtigung Fernziel: Rückgang von PG 4 auf 3 gilt als neutral
-1	Misserfolg	Grund- und/oder Minimalziel nicht erreicht	Berücksichtigung Minimalziel: Erhalt PG 1 gilt als Misserfolg Ein Misserfolg wird bei Nichtverschulden eines Grubenbetreibers (z. B. hochansteckende Pilzkrankheiten) nicht als solcher gewertet.

Tab. 5: Bewertungsregeln für Amphibienpopulationen

In der Tabelle 6 werden alle möglichen Fälle dargestellt und kommentiert.

Referenzwert	Zielwert	Ist-Wert	Entwicklung	Bewertung	Kommentar
(1)	(2)	(0)	↘	-1	Die Population ging verloren. Dies ist ein Misserfolg.
(1)	(2)	(1)	→	-1	Obwohl die Population nicht kleiner geworden ist, ist das Minimalziel nicht erreicht. Dies wird als Misserfolg gewertet.
(1)	(2)	(2)	↗	1	Die Population ist angewachsen und das Minimalziel ist erreicht. Dies ist ein Erfolg.
(2)	(2)	(0) od. (1)	↘	-1	Die Population ist kleiner geworden bzw. verschwunden. Dies ist ein Misserfolg.
(2)	(2)	(2)	→	0	Das Grundziel ist erreicht. Dies wird als Ziel erreicht bewertet.
(2)	(2)	(3) od. (4)	↗	1	Das Ziel wurde übertroffen. Dies ist ein Erfolg.
(3)	(3)	(0), (1), (2)	↘	-1	Die Population ist kleiner geworden bzw. verschwunden. Dies ist ein Misserfolg.
(3)	(3)	(3)	→	1	Eine grosse Population zu erhalten verdient Respekt und wird als Erfolg gewertet.
(3)	(3)	(4)	↗	1	Das Ziel wurde übertroffen. Dies ist ein Erfolg.
(4)	(4)	(0), (1), (2)	↘	-1	Die Population ist von (4) unter (3) gefallen bzw. verschwunden. Dies ist ein Misserfolg.
(4)	(4)	(3)	↘	0	Eine sehr grosse Population zu erhalten ist ein Glücksfall und kann nicht erzwungen werden. Deshalb wird der Rückgang einer Population von (4) auf (3) als Ziel erreicht bewertet.
(4)	(4)	(4)	→	1	Eine sehr grosse Population zu erhalten verdient Respekt und wird als Erfolg gewertet.

Tab. 6: Bewertungstabelle für Amphibienpopulationen (in Klammern: Populationsgrössen)

Referenzwert = 2009 bis 2013 erfasste Populationsgrösse

Zielwert = angestrebte Populationsgrösse

Ist-Wert = bei Erfolgskontrolle erfasste Populationsgrösse

Entwicklung = Entwicklungstrend der Populationsgrösse

Bewertung = wie wird diese Entwicklung durch Stiftung und ANF mittels Punktierung beurteilt

Zielerreichung

Die Auswertung der Entwicklung der Amphibienpopulation erfolgt integral über alle A-Standorte und einbezogener Amphibienarten. Diese Gesamtbilanz darf sich gegenüber dem Ausgangszustand der ersten Erfassungsperiode von 2009–2013 nicht verschlechtern.

Im Kontrollbericht werden sowohl die Erfolge als auch die Misserfolge der einzelnen Arten sowie die Gesamtbilanz aufgelistet und kommentiert.

Berechnung der Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz erfolgt über alle A-Standorte und einbezogener Arten. Je Art wird eine Teilbilanz erstellt, indem die erreichten Punkte je vorkommender Population aufsummiert werden. Die Gesamtbilanz bildet sich aufgrund der Summe der Teilbilanzen. Dabei gilt, dass die Gesamtbilanz im Minimum einen Wert ≥ 0 ergeben muss, wobei einzelne Teilbilanzen negativ sein dürfen.

Kasten 3: Berechnung der Gesamtbilanz

C Datenhoheit

Durch die SL&K finanzierte Erhebungen von Arten sind ihr Eigentum. Sie stellt diese der ANF jährlich gratis für den internen Gebrauch zur Verfügung. Die ANF empfiehlt eine Weitergabe an die nationalen Datenzentren CSCF und Info-Flora. Über die Weitergabe der Daten an Dritte entscheidet die SL&K jedoch selbständig.

Durch die SL&K und die ANF gemeinsam finanzierte Erhebungen sind gemeinsames Eigentum.

Art. 5 Leistungen des Kantons

Keine Erläuterungen/Bemerkungen

Art. 6 Umsetzung

Das vorliegende Handbuch bildet einen Teil der Umsetzung der Branchenvereinbarung.
Im Anhang sind zusätzliche Dokumente aufgeführt, welche die Umsetzung weiter konkretisieren:

- a) Die Förderung der Zielarten und die Lebensraumansprache für die Flächenbilanzierung richten sich nach den folgenden Anhängen:
 - Definition von Amphibien-Populationsgrössen nach Grossenbacher (Anhang 1)
 - Zielarten und Fördermassnahmen (Anhang 2)
 - Definitionen Lebensräume und Kleinstrukturen (Anhang 3)
- b) Für die konkrete Umsetzung an den einzelnen Standorten dienen die folgenden Dokumente:
 - Muster-Umsetzungshilfe (Anhang 4)
 - Muster-Begehungsprotokoll (Anhang 5)
- c) Für die verbindliche Umsetzung in den Abbau- und Deponieplanungen wurden die zwei folgenden Dokumente zusammen mit den entsprechenden Behörden erarbeitet:
 - Muster-UVB bei Abbau- und Deponievorhaben (Anhang 6)
 - Muster-ÜO für Abbau- und Deponievorhaben (Anhang 7)

Art. 7 Finanzierung

Keine Erläuterungen/Bemerkungen

Art. 8 Streiterledigung

Keine Erläuterungen/Bemerkungen

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

Keine Erläuterungen/Bemerkungen

Art. 10 Schlussbestimmungen

Keine Erläuterungen/Bemerkungen

Bezeichnung der Grössenklassen

- (0) Erlöschen: nach fünf Jahren in Folge ohne Beobachtung wird ein Fundort als erloschen betrachtet
- (1) Kleine Population
- (2) Mittlere Population
- (3) Grosse Population
- (4) Sehr grosse Population
- (5) Unbekannt: Anzahl Individuen unbekannt oder Datendefizit

Stärke der Populationen (Anzahl adulte Tiere) je Grössenklasse und Art

	klein	mittel	gross	sehr gross
Gelbbauchunke (<i>B. variegata</i>)	1 – 5	6 – 30	31 – 100	> 100
Kreuzkröte (<i>B. calamita</i>)				
Laubfrosch (<i>H. arborea</i>)	1 – 5	6 – 30	21 – 60	> 60
Geburtshelferkröte (<i>A. obstetricans</i>)				

Anhang 2: Zielarten und Fördermassnahmen

Art	Wichtigste Fördermassnahmen
Reptilien	
Zauneidechse	Südexponierte Böschungen strukturreich gestalten Offene, sandige Bodenstellen schaffen Extensive Mahd von Böschungen und Wiesen (Verzicht auf Mulchgeräte!). Säume mit Altgras stehen lassen
Ringelnatter	Stein-, Holz-, Schnittguthaufen an gut besonnten Stellen schaffen und regelmässig auslichten Laichgewässer für Grasfrosch und Erdkröte fördern
Schlingnatter	Stein-, Holz-, Schnittguthaufen an gut besonnten Stellen schaffen und regelmässig auslichten Laichgewässer für Grasfrosch und Erdkröte fördern Jährliche Teilmahd im Rotationsverfahren möglichst erst ab Okt. Verbuschung bis max. 25%
Aspisviper	Bestehende Steinstrukturen regelmässig auslichten, Einzelsträucher und Krautsäume belassen Schaffen von Kleinstrukturen mit Natursteinen und Totholz an südexponierten Böschungen Bei Wiederaufforstung von Steinbrüchen offene Flächen mit Felsstrukturen belassen
Amphibien	
Gelbbauchunke	Jährlich neue Kleingewässer erstellen Zugewachsene und verlandete Gewässer im Winterhalbjahr ausputzen und trocken legen Künstliche Unkenwannen platzieren
Kreuzkröte	Jährlich möglichst viele neue Flachgewässer schaffen Eingewachsene und verlandete Gewässer im Winterhalbjahr ausputzen und trocken legen. Wo nötig künstliche Flachgewässer (Folie, Beton, Kunststoffwannen) erstellen
Geburtshelferkröte	Permanente Gewässer von mind. 0,8 m Tiefe anbieten und von dichter Vegetation frei halten Strukturreiche, südexponierter Böschungen in Gewässernähe gestalten und erhalten Vernetzung zwischen Fortpflanzungsgewässer und Landlebensraum sicherstellen
Laubfrosch	Mehrere grosse Flachgewässer, die im Winter austrocknen, anbieten Die Gewässer und deren Umgebung von dichter und hoher Vegetation frei halten
Vögel	
Dorngrasmücke	Niederhecken anpflanzen und regelmässig pflegen Krautsäume nicht mähen, od. nur alternierend und während Winterhalbjahr
Uferschwalbe	Schüttkegel unterhalb von potenziellen Brutwänden entfernen Steilwände mit benutzten Röhren im Winter abgraben Künstliche Sandschüttungen anbieten oder Sanddepots steil abstechen
Flussregenpfeifer	Ruderalflächen frei von Vegetation halten Neue Flachgewässer erstellen Bestehende Flachgewässer frei von Vegetation halten
Bienenfresser	Schüttkegel unterhalb von potenziellen Brutwänden entfernen (Lehmige) Sandlinsen in Steilwänden schonen und freilegen Gehölze vor möglichem Brutstandort regelmässig zurückschneiden
Insekten	
Gebänderte	Jährlich neue Kleingewässer schaffen
Heidelibelle	Zugewachsene und verlandete Gewässer im Winterhalbjahr ausputzen und trocken legen
Blaufügelige	Ruderalflächen frei von Vegetation halten
Sandschrecke	Bei Zerstörung frühzeitiger Ersatz anbieten

Anhang 2: Zielarten und Fördermassnahmen

Art	Wichtigste Fördermassnahmen	Stichworte Ansprüche	Förderungs- gruppe	Lebensräume
Pflanzen				
Rosmarin- Weidenröschen	Neue Ruderalflächen schaffen resp. erhalten Kalkhaltige trockene Schuttflure fördern resp. erhalten Aufwuchs von Gehölzen verhindern	kalkhaltig trocken		trockenwarme Kalkschuttflur Alluvionen
Kurzgranniger Fuchsschwanz	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Nährstoffreiche, nasse/periodisch überschwemmte Wiesen fördern resp. erhalten periodische Störungen Schilfbewuchs eindämmen	nass nährstoffreich pionier		mehrfährige Schlammflur
Feigenblättriger Gänsefuss	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Frische Äcker und gestörte, stickstoffreiche Ruderalstellen fördern	nährstoffreich pionier	11	kalkarmer, lehmgiger Hackfrucht- acker
Graugrüner Gänsefuss	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Feuchte, nährstoffreiche Ruderal bzw. Schuttflächen fördern	feucht nährstoffreich pionier		kalkarmer, lehmgiger Hackfrucht- acker
Venus-Frauenspiegel	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Ungedüngte, kalkreiche Acker(rand)flächen schaffen Bewirtschaftung analog der Biodiversitätsförderflächen / extensiver Getreideanbau	kalkreich		kalkreiche Getreideäcker
Färber-Reseda	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Trockene, nährstoffreiche Ruderalfluren schaffen	trocken nährstoffreich pionier		trockenwarme Ruderalflur
Schwarzbraunes Zypergras	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Lehmig-feuchte, zeitweise überschwemmte Orte schaffen	lehmig feucht		einjährige Schlammflur
Bitterer Bauernsenf	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Vorkommen am Wegrand bei Mahd unbedingt schonen Kalkhaltige Schutt- und/oder Ackerflächen schaffen resp. erhalten Aufwuchs von Gehölz verhindern	kalkhaltig		kalkreiche Getreideäcker
Feld-Löwenmaul	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Ackerähnliche, nährstoffarme und trockene Bodenbereiche schaffen resp. erhalten Flächen möglichst extensiv bewirtschaften, analog der Biodiversitätsförderflächen			kalkarmer, trockener Hackfrucht- acker
Geknieter Fuchsschwanz	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Periodisch überschwemmte, nasse, nährstoffreiche Böden mit regelmässigen Störungen fördern Mahd oder extensive Beweidung in Trockenphasen (Reduktion Konkurrenten wie z.B. Schilf)	feucht nährstoffreich pionier	11	feuchte Trittflur
Gelber Hohlzahn	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Trockenwarme Silikatschuttfläche (bsp. Feldspat) fördern resp. erhalten Teilweise kalkreiche, teilweise basenreiche nährstoffreiche, sandige Lebensräume fördern resp. erhalten			trockenwarme Silikatschuttflur

Anhang 2: Zielarten und Fördermassnahmen

Art	Wichtigste Fördermassnahmen	Stichworte Ansprüche	Förderungs- gruppe	Lebensräume
Pflanzen	Fortsetzung			Feuchte Trittflur
Hain-Segge	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Wasserzügige, lehmig-kalkige Hänge fördern resp. erhalten (feuchte Trittflur) Lichte (feuchte) Wälder erhalten (ausholzen)	kalk feucht		
Kleines Tausendgüldenkraut	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Wechselfeuchte Böden (Wege und Gräben) fördern leichte Bodenstörungen ausserhalb der Vegetationszeit zulassen bzw. fördern Z.B. Beschädigte Riedwege wo mögliche nicht sanieren	feucht pionier		einjährige Schlammflur
Lanzettblättriger Froschlöffel	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Schlammiger, wechselfeuchter Grund an Ufern, in Gräben und Sümpfen fördern und erhalten Schaffung von Störstellen und Pionierflächen in Feuchtgebieten und an Ufern evtl. Konkurrenz reduzieren (jäten)	feucht pionier		Flussufer- und Landröhricht
Österreicher oder Zitzen-Sumpfbirse	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen astatische Gewässer / Moorböden bis Schlammflure mit periodischer Störung fördern resp. erhalten Konkurrenzdruck verringern (jäten, entbuschen)	feucht pionier		einjährige Schlammflur Übergangsmoor
Spreizender Wasserhahnenfuss	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Langsam fliessende bis stehende Gewässer fördern Der Verlandung der Gewässer entgegenwirken und Nährstoffeinträge gering halten Sorgfältige Bekämpfung invasiver Arten Störungen (bsp. Wellenschlag) möglichst gering halten			Schwimmblatt- gesellschaft
Stachelige Flechtbinse	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Schlammige, flache Ufer oder Sümpfe und flache Teiche fördern resp. erhalten Ufer / flache Gewässersonnen inkl. Umgebung gezielt auslichten	Schlamm Flachufer		Flussufer- und Landröhricht
Viersamige Wicke	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Kalkarme Ackerböden, Hecken und Schuttplätze fördern resp. erhalten	kalkarm		kalkarme Getreideäcker
Zypergras-Segge	Standorte markieren und bei drohender Überschüttung verpflanzen Ufer und Sumpfwiesen fördern resp. erhalten Im nassen Übergangsbereich (Grossseggenried) den Konkurrenzdruck (Schilf...) reduzieren; alle paar Jahre Mähen und Schnittgut abführen	Ufer Sumpfwiese		Flussufer- und Landröhricht

Definitionen Lebensräume und Kleinstrukturen

Ökologisch wertvolle Lebensräume

Kategorie	Unterkategorie	Definition	TypoCH Klassifikation
Ausdauernde Gewässer	Stehende Gewässer	Natürliche Gewässer (nicht hartverbaut, keine Mindestgrösse), mit oder ohne Folie, konstante Wasserführung, nur in Ausnahmefällen austrocknend.	1.1.0.1, 1.1.3, 1.1.4
	Fliessgewässer	Natürliche Wasserläufe (nicht kanalisiert oder eingedolt), Mindestbreite 1m, Mindestlänge 10m, Ufervegetation vorhanden oder Potential gegeben (bei Neuerstellung).	1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 2.1.4
Temporäre Gewässer	Natürliche Gewässer	Mindestgrösse 2m ² , periodisch im Jahresverlauf zwingend austrocknend aber mindestens 3 Monate Wasser führend.	1.1.0.2, 1.2.5, 2.5.1, 2.5.2
	Künstliche Gewässer	Künstliche Kreuzkrötenweiher (Beton-, Folienweiher) und Unkentümpel (Folie, Wannen)	
Schilfbestände	Landschilf	Locker bis dichte Schilf-Bestände ab 4m ² zusammenhängender Fläche.	2.1.2.1, 2.1.2.2
	Wasserschilf	Bei Verlandungstendenz (sehr dichte Bestände) und ab 4m ² zusammenhängender Fläche vom Gewässer abzugrenzen. Begleitarten wie Flechtbinsen (<i>Schoenoplectus</i> sp.), Rohr-Glanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>) und Schneidbinse (<i>Cladium mariscus</i>) zählen auch zur Fläche.	2.1.2.1, 2.1.2.2
Blumen- und Magerwiesen	Halbtrockenwiese	Magerer, blütenreicher Wiesenbestand auf sickerfähigem Boden, stellenweise lückiger Bewuchs möglich, Aspekt von Süssgräsern geprägt, extensive Mahd-Nutzung.	4.2.4, 5.1.1, 5.1.2
	Blumenwiese (Fromentalwiese)	Blütenreicher Wiesenbestand (artenreiche Fettwiese), Bewuchs deckt mindestens 80% der Bodenfläche, Aspekt von Gräsern und Blumen geprägt, extensive Mahd-Nutzung.	4.5.1.2, 4.5.1.3
	Feuchtwiese	Wiesenbestand auf feuchtem Boden, Aspekt von Gräsern geprägt (auch Binsen und Seggen), meist extensive Mahd-Nutzung.	2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.2, 4.5.1.4
	Weide	Strukturiertes Grünland mit Weidespuren (Verbiss, Kot, Umzäunung, heterogene Vegetationshöhe). Stark überweidete Flächen werden nicht erfasst.	4.5.3
Ruderalflächen	Ruderalflur	Frühes bis mittleres, oft locker gewachsenes Sukzessionsstadium auf trockenen und meist nährstoffarmen Böden. Ausschliesslich wenig befahrene Flächen mit einem Mindestbewuchs von 10%. Kleinwüchsige einjährige Kräuter, sowie hochwüchsige zweijährige Stauden (meist erst im Sommer Aspekt prägend), kaum Gräser, keine Nutzung. Inkl. vorzeitige Abdeckungen und verzögerte Rekultivierungen, die min. 1 Vegetationsperiode bestehend.	4.1.1, 7.1.1, 7.1.2, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.8, 7.2.2, 8.2.3

Kategorie	Unterkategorie	Definition	TypoCH Klassifikation
Staudenflur	Feuchte Staudenflur	Mittleres Sukzessionsstadium auf feuchten, nährstoffreichen Böden. Bewuchs sehr dicht, von hochwüchsigen Staudenpflanzen oder Schachtelhalmen dominiert, kaum einjährige Kräuter, kaum Gräser, keine Nutzung.	2.3.3, 5.2.1, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5
Hecken	Hecken und Ufergehölze	Lineare Struktur aus einheimischen Sträuchern und kleinen Bäumen. Längenausdehnung: mind. 10m lang und 2m breit (inkl. Krautsaum - sofern vorhanden). Ansonsten als Kleinstruktur (Gehölzgruppe) zu zählen. Max. 50% der Gehölze höher als 5m, ansonsten als Pionierwald zu zählen.	5.3.2, 5.3.3, 5.3.4
	Brombeergestrüpp	Bestände aus einheimischen Arten bis 200m ² und Bestände Armenischer Brombeere bis 50m ² pro Standort anrechenbar, sofern keine Dornenhecken verfügbar sind. ¹	
Pionierwald	Pionierwald	Von einheimischen Gehölzen dominierter, spontaner Aufwuchs (keine Aufforstungen). Geprägt von kleinen bis mittelgrossen Pionier- und Weichgehölzen (Weiden, Pappeln), Alter <20 Jahre. Im Unterschied zu den Hecken fehlt die lineare Struktur. Mindestgrösse 100m ² , keine Mindestbreite.	5.3.5, 5.3.6, 5.3.7
Wald	Wald	Spätes Sukzessionsstadium, Alter >20 Jahre, kaum Pionier- und Weichgehölze, ausgeprägte Humus und Streuschicht, Totholz, grosse Klimax-Baumarten dominieren. Mindestgrösse 800m ² , Mindestbreite 12m. Anrechenbar für die Branchenvereinbarung sind nur die nach naturschützerischen Zielen unterhaltenen Waldflächen.	6.1.1, 6.1.2, 6.1.4, 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3, 6.3.9, 6.4.1, 6.4.2

¹ Brombeergestrüppe dienen als Ersatzbrutstandort für Vögel, und sie bilden eine gute Insektennahrung. Daher wird ein kleiner Bestand toleriert, jedoch nicht gefördert.

Ökologisch wertvolle vertikale Strukturen

Kategorie	Einheiten	Bemerkung
Steilwände	Quadratmeter vertikale Sandfläche	Vertikale Fläche der Sandeinschlüsse, die für Uferschwalben und Insekten potenziell grabbar sind und über das Sommerhalbjahr bestehen bleiben.
Künstliche Uferschwalbenwände	Quadratmeter vertikale Fläche	Sandschüttungen und Betonwände für Uferschwalben.

Kleinstrukturen

Kategorie	Mindestgrösse und Zählinheit	Bemerkung
Wurzelstockhaufen	1 m ³	Haufen aus Wurzelstöcken. Min. 1 m ³ inkl. erdverbundener Stöcke.
Totholzhaufen	1 m ³	Haufen aus grobem Holzmaterial (mind. zu 50% Durchmesser > 10cm)
Asthaufen	2 m ³	Haufen aus Ästen und feinem Holzmaterial (max. zu 50% Durchmesser >10cm).
Steinhaufen	0.5 m ³	Standortgerechte Bruch- oder Bollensteine, zu 80% Korngrösse von 20-40cm
Steinmauern	1 m	Meist deutlich länger und grösser als Steinhaufen.
Einzelbaum		Einzelbäume mit min. 10cm Brusthöhendurchmesser.
Gehölzgruppen	4 m	Mindestens 3 einheimische Gehölze im Abstand von max. 3m zueinander; Buschgruppen > 4m und < 10m werden als 2 Buschgruppen gezählt (erfüllen Mindestkriterien für Hecke nicht [10m Länge, 3m Breite]).
Sandhaufen bewachsen	1 m ³	besonnter Sandhaufen, zumindest teilweise mit Pflanzenbewuchs (zeigt Alter an)

Umsetzungshilfe zur Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» – Rechte und Pflichten der Stifterfirmen

Ausgestellt für die Firma:

Sand AG, Abbaustrasse 25, 3420 Kiesheim

A Zweck

Die Branchenvereinbarung (BV) regelt den ökologischen Ausgleich bei Abbau- und Deponieprojekten der Stifterfirmen. Die Stiftung Landschaft und Kies (SL&K) ist gegenüber dem Kanton verantwortlich für das Einhalten der mit der BV eingegangenen Verpflichtungen. Es liegt an der SL&K sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihren Beitrag leisten. Mit der Unterzeichnung dieser Umsetzungshilfe (UH) nehmen die Mitgliederfirmen die Erwartungen an sie zur Kenntnis. Die UH zeigt aber auch auf, welche Vorteile die BV den Stiftungsmitgliedern bringt und welche Leistungen sie von der SL&K beziehen können. Die UH wird firmenweise ausgestellt und listet im Anhang für jeden Standort der Firma die standortspezifischen festgelegten Zielarten auf. Angepasst an den Kontrollrhythmus der BV wird sie alle 5 Jahre erneuert.



Abb. 1: Rechtliches zur Branchenvereinbarung.

B Eckpunkte der Branchenvereinbarung

Mit der Branchenvereinbarung verpflichtet sich die Branche zu umfassenden Naturschutzleistungen, die teilweise über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen und dementsprechend freiwillig sind.

Leistungen der Stiftung L&K und ihrer Mitglieder

- Umfassende Lebensraum- und Artenförderung mittels Zielvorgaben an allen Mitgliederstandorten.
- Mindestens 15 % der offenen Gruben- und Betriebsflächen – über alle Mitglieder-Standorte gerechnet – sind ökologisch wertvoll und werden entsprechend gepflegt.

Leistungen ANF

- Verzicht auf 10 % ökologischen Ausgleich nach dem Abbau.
- Verzicht auf Unterschutzstellungen von durch den Abbau entstandenen Naturwerten.

Gemeinsame Leistungen der Vertragspartner

- Erfolgskontrolle: Gemeinsamer Kontrollbericht alle 5 Jahre.
- Nach dem Abbau Folgenutzung: Gemeinsames Bemühen um den Erhalt eines Teils der geschaffenen Naturwerte oder eines Beitrags zur landschaftlichen Vernetzung.

Abb. 2: Übersicht über die in der Branchenvereinbarung genannten Leistungen der Vertragspartner.

C Erwartungen an die Stiftung und ihre Mitglieder

Die Anforderungen für die Zielerreichung der obgenannten Leistungen sind im *Handbuch zur Branchenvereinbarung* umschrieben. Wie das Stiftungsmitglied diese Leistungen erbringen will, liegt in seiner Kompetenz. Es ist dabei frei, ob es das Stiftungsteam damit beauftragen will, es selbst machen oder mit einer anderen Organisation zusammenarbeiten will. Der Stiftungsrat L&K wird jährlich einmal durch den Geschäftsführer über den Zielerreichungsgrad seiner Mitglieder ins Bild gesetzt. Säumige Mitglieder werden auf ihre Verpflichtungen aufmerksam gemacht.

Allgemeine Naturschutzziele – Biotopschutz

An allen Mitgliederstandorten wird das Ziel verfolgt, das **ökologische Potential** – unter besonderer Berücksichtigung der Pionierstandorte und ihrer Lebewesen - optimal zu nutzen. Darunter fallen im Sinne einer **Mindestanforderung** (i) die allgemeine Förderung und Aufwertung Kiesgruben typischer Lebensraumelemente, (ii) das Anlegen von Kleinstrukturen und Vernetzungen sowie (iii) das Regulieren von Problempflanzen. Wenn spezifische Zielarten vorhanden sind, richtet sich das Augenmerk der Biotopförderung auf deren Ansprüche.

Nach der endgültigen Rekultivierung unterstützt das Mitglied die Stiftung bei der (iiii) Suche nach Folgeprojekten für die geschaffenen Naturwerte.

Standortspezifische Naturschutzziele – Artenschutz, Zielarten

Unter Zielarten werden stark bedrohte Tier- und Pflanzenarten verstanden, die in hohem Masse vom Lebensraum Kiesgrube abhängig sind und gemäss den jeweiligen nationalen Roten Listen mindestens als *potenziell gefährdet* eingestuft werden. Die standortbezogenen Zielarten werden gemeinsam von der ANF und der Stiftung Landschaft und Kies aufgrund von bekannten und z. T. vermuteten Vorkommen jeweils am Anfang einer 5-Jahres-Periode festgelegt. Neben Arten, die bereits auf dem Areal vorkommen, sind auch Arten aufgeführt, bei welchen eine Besiedlung aus der nahen Umgebung realistisch scheint. Diese werden als «potenzielle Arten» bezeichnet. Die für Ihren Standort / Ihre Standorte festgelegten Zielarten finden sich im Anhang. Erwartet wird dabei die Erhaltung und weitere Förderung der Zielarten (Ist-Zustand der Populationen halten oder verbessern).

Die konkreten Umsetzungs- und Pflegemassnahmen werden in den Jahresbegehungen festgelegt, welche je nach Grösse und Bedeutung des Standortes jährlich oder alle 2 Jahre stattfinden. Diese werden in einem Begehungsprotokoll, das den Mitgliedern abgegeben wird, festgehalten.

D Leistungen der SL&K zugunsten der Stifterfirmen

Die SL&K unterstützt ihre Mitglieder mit den folgenden Dienstleistungen:

- **Jährliche Ortsbegehung**
Die SL&K bietet unentgeltliche Unterstützung in Form einer jährlichen Ortsbegehung einer Fachperson der SL&K mit der verantwortlichen Person des Stiftungsmitgliedes. Dabei werden anhand der standort-spezifischen Zielsetzungen Quantität und Qualität der Naturflächen beurteilt und der Massnahmenbedarf erhoben. Eine allgemeine Beurteilung der Zielerreichung, sowie die als Nächstes erforderlichen Massnahmen mit Standortangabe und Ausführungszeitraum werden in einem Begehungsprotokoll festgehalten und dem Mitglied abgegeben.
- **Eigene Naturschutz-Fachleute zum Selbstkostenpreis**
Die Stiftung führt ein Team an Naturschutzfachleuten, die spezifisch ausgebildet sind und auch die standörtlichen Bedürfnisse der Mitglieder bestens kennen. Sie führen die notwendigen Unterhalts- und Pflegemassnahmen effizient durch und sind auch in der Lage, ihr Wissen einem breiteren Publikum weiterzugeben. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt zum Selbstkostenpreis.
- **Controlling und Vertragspflege**
Mittels Artenmonitoring und Flächenbilanzierung, welche durch die Mitarbeitenden der SL&K erfolgen, werden die Naturschutzleistungen dokumentiert und alle 5 Jahre in einem Controllingbericht zusammengefasst. In der Steuerungsgruppe (3 Vertreter SL&K und 2 Vertreter ANF) wird die BV weiterentwickelt und optimiert.

E Unterzeichnung / Kenntnisnahme

Diese Umsetzungshilfe und die Anhänge wurden dem Betrieb persönlich vorgestellt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Datum

Vertreter Firma XYZ

Mitarbeiter SL&K

.....

.....

Anhang 1: Standortspezifische Artenschutzziele

Objekt/Firma

Nr./Name Standort: 37 / Standort 1
Gemeinde: Dorf 1
Koordinaten: 609200 / 185500
Betreiber / Ort: Sand AG / Kiesheim
Kontaktperson: Hans Muster, 033 345 55 40

AlgV-Objektnr: BE1175

	2012-2017		2017-2021		2022-2026
	Förderstatus	Nachweis	Förderstatus	Nachweis	Förderstatus
Blaflügelige Sandschrecke	Potentielle Art	Ja	Zielart	Ja	Zielart
Färber- Reseda	Potentielle Art	Ja	Zielart	Ja	Zielart
Flussregenpfeifer	Zielart	Ja	Zielart	Ja	Zielart
Geburtshelferkröte	Zielart	Ja	Zielart	Ja	Zielart
Kreuzkröte	Zielart	Ja	Zielart	Ja	Zielart
Ringelnatter	Zielart	Ja	Zielart	Ja	Zielart



Im Dienste des Bauens und der Natur.

Branchenvereinbarung

Begehungsprotokoll Naturarbeiten 2023

Firma Musterbetrieb
Standort Kieswerk Musterlingen
Standortadresse Musterstrasse 37, 3000 Bern
Standort ID 33
IANB-Nr. BE560
Standort-Typ A-Standort



Begehungsintervall	jährlich
Datum	09.01.2023
Teilnehmende Betrieb	Max Stein
Teilnehmende SL&K	Ruedi Christen

1. Ziele gem. Branchenvereinbarung und Auflagen

Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies streben im Rahmen ihrer standörtlichen und betrieblichen Möglichkeiten an, innerhalb ihres Betriebsgeländes die Vielfalt an kiesgrubentypischen Arten und Lebensräumen (Ruderalflächen, ausdauernde und temporäre Gewässer, Kleinstrukturen, Magerwiesen) zu fördern und zu erhalten, die Vorkommen von standortspezifischen Zielarten zu sichern und die invasiven Neophyten zu regulieren.

Im Abbauperimeter befindet sich ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt), das im Rahmen der Branchenvereinbarung unterhalten und gepflegt wird.

Die Überbauungsordnung vom 11.11.2021 verlangt, dass die Neophyten im Bereich der Zufahrt bekämpft werden.

Gem. Verfügung der ANF vom 15.09.2021 besteht für die Hecke im Südwesten des Abbauperimeters eine Ersatzpflicht.

2. Ausgeführte Massnahmen seit der letzten Begehung vom 03.02.2022

- Temporäre Kleingewässer für Amphibien wurden angelegt und erneuert
- Heckenelemente wurden gepflegt und verjüngt
- Problempflanzen werden kontinuierlich auf dem gesamten Areal reguliert

3. Beurteilung

3.a Allgemeine Beurteilung

Das Areal enthält viele wertvolle Strukturen und Lebensräume. Von der Dynamik von Abbau und Deponie profitieren typische Kiesgrubenarten. Gewässer mit Pioniercharakter, wechselfeuchte Schlammfluren und offene Ruderalflächen beherbergen den Grossteil der vorkommenden Zielarten. Weiter sind strukturreiche Böschungen, Hecken und Altgras wichtige, vorkommende Lebensraumelemente. Speziell für die Gelbbauchunke und die Gebänderte Heidelibelle werden neue Pioniergewässer erstellt. Zukünftig wird es wichtig sein, dass die Stellen mit Vorkommen der Zielarten innerhalb der Abbaustelle besser bekannt sind, um die Massnahmen noch gezielter ausführen zu können.

3.b Beurteilung der Zielarten

Art	Lebensraum-Verfügbarkeit	Dringlichkeit Aufwertungsmassnahmen
Gelbbauchunke: z - 3	gut	mittel
Ringelnatter: p -	genügend	mittel
Zauneidechse: z -	schlecht	gross
Kurzgranniger Fuchsschwanz: z -	gut	gering
Kleines Tausendgüldenkraut: z -	mittel	mittel

Legende: z = Zielart ; p= potentielle Art ; Populationsgrösse Amphibien: 0 = erloschen, 1 = klein, 2 = mittel, 3 = gross, 4 = sehr gross

4. Kommende, notwendige Pflege- und Aufwertungsmassnahmen

4.a Regulierung von Problemflanzen

Art	Massnahmen	Zeitraum	Wer
Sommerflieder	Jäten, Ausgraben	01.07.2023 - 30.09.2023	Stiftung L&K
Einjähriges Berufkraut	Jäten	01.05.2023 - 30.09.2023	Stiftung L&K
Kanadische Goldrute	Jäten	01.07.2023 - 30.09.2023	Stiftung L&K
Verlotscher Beifuss	Jäten, Ausgraben	01.07.2023 - 30.09.2023	Betrieb

4.b Biotoppflege und Artenförderung

PNr	Kommentar Standort	Arbeit	Ausführende	Unterstützende	Zeitraum
1	Zufahrtsrampe Abbau	06 Gewässer erstellen	Betrieb	Stiftung L&K	06.02.2024 - 30.04.2024
In Gerinne 4 neue Kleingewässer erstellen und Vegetation (Schilf) rund herum entfernen).					
2	Lagerplatz	08 Auslichten	Stiftung L&K		06.02.2024 - 30.04.2024
Die bestehende Hecke verjüngen und Strauchvielfalt fördern. Asthaufen vor Ort erstellen.					
3	Depotplatz Auffüllung	06 Gewässer erstellen	Betrieb		01.01.2023 - 15.03.2023
In Randbereich 3 neue Kleingewässer erstellen und Vegetation (Schilf) rund herum entfernen.					
4	Lagerplatz	15 Kleinstrukturen erstellen / unterhalten	Stiftung L&K	Betrieb	06.02.2024 - 28.02.2024
3 Sandlinsen für Wildbienen in Böschung integrieren.					



Rubigen, 13.01.2023

R. Christen

Ruedi Christen
Bereichsleiter Naturschutz

Kopie geht an: Geschäftsführung des Kies- / Deponiebetriebs



Kanton Bern
Canton de Berne

kse  bern
Der kantonale
Kies- und Betonverband



Im Dienste des Bauens und der Natur.

Muster-UVB bei Abbau- und Deponievorhaben

Musterformulierungen für den Umweltverträglichkeitsbericht zum korrekten Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen»

Erarbeitet von

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Umwelt und Energie (AUE)
- Stiftung Landschaft und Kies (SL&K)

August 2023 (ersetzt Version von Oktober 2009)



Uferschwalben, ©Stiftung Landschaft und Kies

Muster-UVB bei Abbau- und Deponievorhaben

Hinweise

- Einteilung und Überschriften der folgenden Kapitel entsprechen weitgehend dem im Modul 5 des UVB-Handbuchs des BAFU von 2009 enthaltenen Inhaltsraster.
- Für die gemäss Inhaltsraster erforderliche Massnahmentabelle im UVB werden unter Kapitel Y.X *Massnahmenübersicht* Vorschläge für die Kurzformulierung der Massnahmen gemacht (siehe Seite 4).
- Ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind nicht Gegenstand der Branchenvereinbarung (BV) und werden demnach in diesem Muster nicht behandelt.
- Die Musterformulierungen sind möglichst vollständig und unverändert zu übernehmen. Werden nicht alle Bestimmungen übernommen oder werden diese lediglich in angepasster Form aufgenommen, besteht das Risiko, dass die Vorteile der BV nicht vollumfänglich zum Tragen kommen, und es kann Rechtsunsicherheit entstehen in Bezug auf die Anwendbarkeit der Branchenvereinbarung.
- Die aktuell gültige Liste der Stiftungsmitglieder ist auf der Website der SL&K aufgeschaltet.

Kapitel X.X Umweltgefährdende Organismen

X.X.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

...

X.X.2 Ist- und Ausgangszustand

...

X.X.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

...

X.X.4 Vorgesehene Massnahmen

X.X.4.1 Massnahmen während des Betriebs

Die Firma ... ist Mitglied der Stiftung Landschaft und Kies (SL&K) und gehört damit automatisch mit all ihren Standorten (Materialabbaustellen, Deponien Typ A und B, Recyclingplätze, Naturreservate, Lagerplätze und Werkgelände) der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» an. Die aktuell gültige Vereinbarung wurde am 26. Oktober 2015 zwischen der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) und der SL&K abgeschlossen.

Durch die Branchenvereinbarung werden an diesem Standort Problempflanzen (invasive Neophyten und landwirtschaftliche Problempflanzen) umfassend bekämpft, um deren Ausbreitung auf angrenzende Parzellen (Kulturland, Wald, Privatgärten etc.) zu verhindern und die heimische Flora zu schützen. Die Regulierung der invasiven Neophyten richtet sich nach der Schwarzen Liste von Info Flora und den aktuellen Vorschriften und Empfehlungen von Bund und Kanton. Bei den landwirtschaftlichen Problempflanzen werden die Arten gem. DZV Art. 58 Abs. 3 (Blacken, Ackerkratzdistel und Jakobs-Kreuzkraut) obligat bekämpft, zusätzliche Arten situativ.

X.X.5 Beurteilung

...

Kapitel X.Y Flora, Fauna, Lebensräume

X.Y.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

...

X.Y.2 Ist- und Ausgangszustand

Hinweise

- Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie bei allen andern UVP-pflichtigen Vorhaben. Dementsprechend sind UVP-Handbücher, Checklisten, Richtlinien von Bund, Kanton, ANF zu berücksichtigen.
- Falls es sich um ein Erweiterungsprojekt handelt, sind auch die Arten und Lebensräume in der angrenzenden Abbaustelle oder Deponie gemäss UVP-Arbeitshilfen von Bund und Kanton aufzunehmen, soweit sie innerhalb des UVP-Untersuchungsperrimeters liegen. Weiter sind frühere UVP-Erhebungen und -Massnahmen zu beachten. Als Hilfestellung können bei der SL&K die Daten der letztmaligen Flächenbilanzierung bezogen werden, welche im Rahmen des Controllings zur Branchenvereinbarung alle fünf Jahre erhoben werden.
- Speziell aufzuführen sind zudem die zwischen ANF und SL&K gemäss Branchenvereinbarung definierten Zielarten. Diese können bei der ANF, Fachbereich Arten und Lebensräume, bezogen werden.

X.Y.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

...

X.Y.4 Vorgesehene Massnahmen

X.Y.4.1 Ökologischer Ausgleich und weitere Massnahmen während des Betriebs

Gemäss der oben unter Ziff. X.X.4.1 erwähnten Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» zwischen der ANF und der SL&K wird das Ziel verfolgt, das ökologische Potential – unter besonderer Berücksichtigung der Pionierlebensräume und ihrer Lebewesen – optimal zu nutzen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung gefährdeter Arten, die in Abbaustellen und Deponien typischerweise vorkommen, wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Pflanzen, Insekten etc. durch die Bereitstellung geeigneter Lebensräume. Falls es sich um ein Erweiterungsprojekt handelt, werden die unter X.Y.2 aufgeführten Zielarten speziell gefördert. Für jeden Standort werden dafür in Zusammenarbeit zwischen ANF und SL&K für jeweils fünf Jahre Arten-Förderungsziele definiert.

In quantitativer Hinsicht ist über die gesamte Branche ein Anteil an offenen Flächen, welche ökologisch wertvoll sind, von mindestens 15% angestrebt. Für die einzelnen Mitglieder gibt es dementsprechend kein vorgegebenes Flächenziel.

Der nach Art. 18b Abs. 2 NHG erforderliche ökologische Ausgleich wird gemäss den obenstehenden Grundsätzen gestützt auf die Branchenvereinbarung während der Betriebsphase geleistet. Nach Möglichkeit wird nach Beendigung des Vorhabens ein Nachfolgeprojekt in der Umgebung der Abbaustelle realisiert, mit dem Ziel, einen Beitrag an die Vernetzung der Landschaft zu leisten. Die Planung dafür erfolgt möglichst frühzeitig vor der möglichen Realisierung.

Hinweis: Die folgende Passage ist aufzunehmen, falls ein IANB-Objekt vorhanden ist:

Unterhalt und Pflege des Objekts ... Nr. ... nach dem Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung erfolgen gemäss Branchenvereinbarung.

X.Y.4.2 Ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG

X.Y.5 Beurteilung

...

Kapitel Y.X Massnahmenübersicht

Y.1 Massnahmentabelle

...

Umweltgefährdende Organismen

- Bekämpfungsmassnahmen:
Invasive Neophyten und landwirtschaftliche Problempflanzen werden entsprechend der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 bekämpft bzw. in ihrer Ausbreitung gehindert.

- ...

Naturschutz

- Massnahmen für den ökologischen Ausgleich:
Der Unterhalt der ökologisch wertvollen Lebensräume und die gezielte Artenförderung während der gesamten Nutzungsdauer des Vorhabens und deren Kontrolle erfolgen gemäss Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015.

- ...



Kanton Bern
Canton de Berne

kse  bern
Der kantonale
Kies- und Betonverband



Im Dienste des Bauens und der Natur.

Muster-ÜO für Abbau- und Deponievorhaben

Musterbestimmungen für Überbauungsvorschriften zum ökologischen Ausgleich unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen»

Erarbeitet von

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Stiftung Landschaft und Kies (SL&K)

August 2023 (ersetzt Version von Oktober 2009)



Kreuzkröte, © Stiftung Landschaft und Kies

Inhalt

I	Einleitung	3
II	Musterbestimmungen	5
A	Allgemeines	5
B	Abbau und Wiederauffüllung [alternativ: Deponie]	6
C	Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung	7
	Anhang: Branchenvereinbarung	7

I Einleitung

Sachlicher Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Musterbestimmungen sind zugeschnitten auf Abbaustellen und Deponien, die von Betrieben geführt werden, die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies (SL&K) sind und damit der mit der Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern abgeschlossenen Branchenvereinbarung (BV) unterstehen.¹ Die Musterbestimmungen regeln den von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern zu leistenden ökologischen Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG.

Nicht in den Anwendungsbereich der Branchenvereinbarung fällt der Ersatz von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG, die innerhalb des Projektperimeters liegen und demnach vorbestehend sind. Muss mit einem Abbau- oder Deponievorhaben in solche Lebensräume eingegriffen werden, ist zwingend Ersatz zu leisten. Die entsprechenden Ersatzmassnahmen müssen ergänzend zu diesen Musterbestimmungen in den Überbauungsvorschriften und im Überbauungsplan gesichert werden.

Ebenso nicht von der Branchenvereinbarung betroffen sind bei Standorterweiterungen die in der bestehenden Planung bzw. in der bestehenden Bewilligung festgelegten pendenten Naturschutzaufgaben; die entsprechenden Bestimmungen gelten weiter bzw. sind in die neuen Überbauungsvorschriften zu übertragen.

Unterhalt und Pflege von Objekten nach dem Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung erfolgen gemäss Branchenvereinbarung und müssen deshalb in den Überbauungsvorschriften nicht speziell geregelt werden.

Räumlicher Anwendungsbereich

Die in die Überbauungsvorschriften übernommenen Musterbestimmungen gelten für den im Überbauungsplan festgelegten Wirkungsbereich (Perimeter).

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die in die Überbauungsvorschriften übernommenen Musterbestimmungen treten mit dem Erlass oder der Anpassung einer Überbauungsordnung in Kraft und gelten so lange wie die Überbauungsordnung in Kraft bleibt.

Handhabung

Damit Gemeinde und Betrieb mit Sicherheit von den nachfolgend aufgeführten Vorteilen der Branchenvereinbarung profitieren können, müssen die nachstehenden **fett markierten** Musterbestimmungen unter Kapitel II **unverändert** in die Überbauungsvorschriften aufgenommen werden. Werden nicht alle Bestimmungen übernommen oder werden diese lediglich in angepasster Form in die Überbauungsvorschriften aufgenommen, besteht das Risiko, dass die Vorteile der BV nicht vollumfänglich zum Tragen kommen, und es kann Rechtsunsicherheit entstehen in Bezug auf die Anwendbarkeit der Branchenvereinbarung.

¹ Die aktuell gültige Liste der Stiftungsmitglieder ist auf der Website der SL&K aufgeschaltet.

Vorteile

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Musterbestimmungen zu übernehmen. Eine Übernahme in die Überbauungsvorschriften wird aber empfohlen, da sie der Gemeinde folgende gewichtige Vorteile bringt:

- Die etablierte und vom Kanton anerkannte Lösung gemäss Branchenvereinbarung garantiert eine Planung, die in Bezug auf die Anforderungen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG genehmigungsfähig ist und damit ein effizienteres Planerlassverfahren ermöglicht.
- Die Branchenvereinbarung stellt eine durchdachte Lösung auf fachlich hohem Niveau dar, die einen Mehrwert für Flora und Fauna garantiert.
- Die Kontrolle durch die Stiftung Landschaft und Kies sowie die ANF und die rollende Planung (keine Unterschutzstellungen während des Abbaubetriebs) gewährleisten einen stark reduzierten Vollzugs- und Kontrollaufwand für die Gemeinde.

Für die Betriebe bringt die Übernahme folgende gewichtige Vorteile:

- Keine Unterschutzstellung von schutzwürdigen Lebensräumen, die während der Betriebsphase entstehen.
- Keine zwingenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen nach Abschluss der Abbauphase.
- Keine Mehrfachkontrollen des Betriebs.
- Weniger Bürokratie und Kosten.

Legende

Die nachfolgenden Musterbestimmungen und Kommentare sind wie folgt zu lesen:

Normal schwarz

Bei den normal schwarz dargestellten Musterbestimmungen handelt es sich um zwingende Bestimmungen jeder Überbauungsordnung, die aber von Fall zu Fall inhaltlich variieren können.

Fett schwarz

Bei den in fetter schwarzer Schrift dargestellten Bestimmungen handelt es sich um Formulierungen, die beim Einbezug der Branchenvereinbarung allesamt unverändert in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen sind.

Hinweis

Die Musterbestimmungen sind für den häufigeren Fall – den Abbau- und Wiederauffüllbetrieb – verfasst. Der Deponiebetrieb – gilt für Deponien Typ A und B – wird ergänzend in Klammer [...] erwähnt. Je nach Fall ist das eine oder andere wegzulassen.

Graue Kästen

Die Musterbestimmungen werden in der Kommentarspalte rechts in grauen Kästen erläutert. Diese Kommentare müssen nicht in die Überbauungsvorschriften übernommen werden. Sie dienen nur der Erläuterung der Musterbestimmungen.

II Musterbestimmungen

Marginalie

Artikel Musterbestimmung

Kommentar

A Allgemeines

Zweck

Art. x

¹ Durch die Überbauungsordnung werden der Abbau und die Wiederauffüllung [alternativ: die Deponietätigkeit] im Gebiet X verbindlich geregelt.

Im Zweckartikel wird für jede Überbauungsordnung spezifisch festgelegt, welche Ziele angestrebt werden.

² Insbesondere werden festgelegt

- ...
- **Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Wiederauffüllbetrieb [alternativ: Deponiebetrieb].**
- ...

Aus dem Zweckartikel soll unter anderem hervorgehen, dass es sich um ein Abbau- oder Deponiegebiet handelt, in welchem die Branchenvereinbarung zur Anwendung kommt.

Anwendbares Recht

Art. x

¹ Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Y.

Allgemeiner Hinweis auf die subsidiär anwendbaren kommunalen Bauvorschriften für den Fall, dass die Überbauungsordnung keine Regelung enthält.

² **Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG gilt die Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015.**

Die Branchenvereinbarung wurde von der ANF mit der Stiftung Landschaft und Kies am 26. Oktober 2015 abgeschlossen. Sie regelt die durch die Stiftung und die Mitglieder zu erbringenden Leistungen für die Natur. Zur Branchenvereinbarung gibt es ein Handbuch², das von der Stiftung Landschaft und Kies und der ANF gemeinsam erarbeitet worden ist. Dieses hält fest, wie die Branchenvereinbarung in der Praxis konkret umgesetzt werden soll.

³ **Die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.**

Durch die Aufnahme der Branchenvereinbarung in den Anhang der Überbauungsvorschriften werden die mit der Branchenvereinbarung festgelegten ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum verbindlichen Inhalt der Überbauungsordnung. Eine allfällige, künftige Anpassung der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ist unerheblich. Eine solche Änderung käme nur zur Anwendung, wenn die Überbauungsordnung entsprechend angepasst würde.

² Das Handbuch ist auf der Website der SL&K aufgeschaltet.

II Musterbestimmungen

Marginalie

Artikel Musterbestimmung

Kommentar

4 Sollte die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat dieser die mit der Branchenvereinbarung garantierten ökologischen Ausgleichsmassnahmen selbst sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaubetriebs [alternativ: Deponiebetriebs], Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbaubetrieb [alternativ: Deponiebetrieb]. Die Überwachung des Betriebes erfolgt in diesen Fällen direkt durch die ANF.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die nach Art. 18b Abs. 2 NHG erforderlichen ökologischen Ausgleichsmassnahmen (inkl. Erfolgskontrolle) sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gewährleistet bleiben, wenn ein Betrieb aus der Branchenvereinbarung ausscheidet. Falls dies eintreffen sollte, wird nicht mehr die Branche die Einhaltung der Naturschutzmassnahmen überwachen (Selbstüberwachung), sondern die ANF.

B Abbau und Wiederauffüllung [alternativ: Deponie]

Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der ökologisch wertvollen Naturflächen

Art. x

Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaus und der Wiederauffüllung [alternativ: des Deponiebetriebes] entstehenden ökologisch wertvollen Flächen sowie die gezielte Artenförderung erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015.

Die detaillierte Handhabung der Massnahmen wird im Handbuch zur Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 beschrieben.

II Musterbestimmungen

Marginale

Artikel Musterbestimmung

Kommentar

C Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung

Grundsätze

Art. x

¹ Für die Endgestaltung, die Rekultivierung und die Folgenutzung gelten folgende Grundsätze:

- ...
- **Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.**
- ...

In dieser Bestimmung wird festgelegt, nach welchen Grundsätzen die Rekultivierung und Endgestaltung zu erfolgen haben.

Aufgrund der Branchenvereinbarung sind die Stiftungsmitglieder nicht verpflichtet, ein Nachfolgeprojekt zu realisieren. Sie bemühen sich aber ernsthaft, mit Hilfe der Stiftung sowie der ANF Lösungen zu suchen, um die während des Abbaus und der Wiederauffüllung oder der Deponierung geschaffenen ökologischen Werte auf sinnvolle Art in der Umgebung der Abbaustelle oder der Deponie fortbestehen zu lassen, mit dem Ziel, einen Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft zu leisten.

Anhang: Branchenvereinbarung

«Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015

Anhang 8: Verzeichnis Tabellen, Abbildungen, Kasten

Tab. 1	IANB-Objekte in Abbaustellen der Stiftungsmitglieder (Stand August 2023)	4
Tab. 2	Übersicht der anrechenbaren naturnahen und nicht anrechenbaren naturfernen Flächen	6
Tab. 3	Struktur des Kontrollberichtes	10
Tab. 4	Bewertungsgrundlage für Amphibienpopulationen	11
Tab. 5	Bewertungsregeln für Amphibienpopulationen	11
Tab. 6	Bewertungstabelle für Amphibienpopulationen	12
<hr/>		
Abb. 1	Illustration der Basisfläche am Beispiel eines Abbaubetriebs	5
<hr/>		
Kasten 1	Auszug aus der Amphibienlaichgebietsverordnung (AlgV)	5
Kasten 2	Berechnung Anteil naturnaher Flächen	7
Kasten 3	Berechnung der Gesamtbilanz	13